

Kantonsschule Reussbühl Luzern

Ruopigenstrasse 40
6015 Luzern
Telefon 041 349 72 00
www.ksreussbuehl.lu.ch

Schutzbestimmungen für den Präsenzunterricht

gültig ab Schuljahresbeginn 2021/22 bis auf Weiteres (aktualisiert per 27.8.2021)

Einleitung

- Die nachfolgenden Schutzbestimmungen orientieren sich am «Rahmenschutzkonzept für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung» vom **27. August 2021**.
- Sie haben folgende Zielsetzungen: Hoher Grad an Präsenzunterricht nach Stundenplan, Gesundheitsschutz für die Schüler/innen und das Personal, Erreichen der Bildungsziele nach Lehrplan und Planungssicherheit.

Distanzregeln

- Bei vollem Präsenzunterrichtsbetrieb ist es nicht möglich, die Pulte mit einem Abstand von 1,5m zueinander anzuordnen. Um die Abstände möglichst gross zu halten und fixe Sitzordnungen zu gewährleisten, gibt es in allen Schulzimmern eine einheitliche Pultanordnung: Die Pulte werden einzeln und hintereinander in drei Reihen aufgestellt.
- In jeder Stammklasse, SF-, EF-, IT-, WR-, BG/MU-Klasse sowie in den Freifächern, Stütz- und Förderkursen etc. gilt eine feste Sitzordnung. In klassenübergreifenden Fächern sitzen die Schüler/innen klassenweise beieinander; zwischen den einzelnen «Klassengruppen» ist nach Möglichkeit der 1,5m-Abstand einzuhalten. Die Klassen- bzw. Fachlehrpersonen erstellen einen Klassenspiegel. Dies gilt auch für das «Betreute Lernen».
- Nach Unterrichtschluss am Nachmittag haben die Schüler/innen das Schulareal sofort zu verlassen.
- Der Einsatz der [SwissCovid-App](#) wird allen Angehörigen der Schule dringend empfohlen.

Hygienemassnahmen

Raumluft / Zimmerreinigung

- Die Schulzimmer (inkl. Turnhalle) werden in allen Pausen und während der Lektionen nach 15-20 Minuten ausgiebig gelüftet. Dabei sind alle Fenster vollständig zu öffnen.
- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte und Tastaturen werden vom Reinigungspersonal in regelmässigen Abständen gereinigt. Zudem stehen in allen Räumen Flächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

Handhygiene

- Die Schüler/innen sollen sich die Hände regelmässig mit Seife waschen oder desinfizieren. In jedem Schulzimmer, bei den Schulhauseingängen, in der Mensa und der Bibliothek stehen Desinfektionsmittel bereit.
- Auf Körperkontakt untereinander (z.B. Hände schütteln, Umarmungen) ist zu verzichten. Ess- & Trinkwaren, Unterrichtsutensilien (z.B. Schreibstifte) und persönliche Gegenstände (z.B. Kopfhörer) sollen nicht ausgetauscht werden.

Maskentragepflicht

- Im Schulgebäude (auf den Gängen, in den Sportgarderoben, in Bibliothek, WC-Anlagen und Mensa, ausser während des Essens etc.) gilt für alle Angehörigen der Schulgemeinschaft konsequent die Maskentragepflicht. Aus diesem Grund darf während der Fortbewegung im Schulhaus nicht gegessen und getrunken werden.
- Während des Unterrichts in den Schulzimmern (an den Pulten sitzend) und in den Turnhallen gilt für Schüler/innen und Lehrpersonen keine Maskenpflicht.
- Draussen im Freien gilt auf dem Schulareal keine Maskenpflicht.
- Von der Maskentragepflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Arztzeugnis). Für sie werden andere Schutzvorkehrungen (z.B. Plexiglaswände oder Tragen eines Visiers) getroffen.
- Die Besorgung der Masken ist Sache der Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten. Empfohlen werden zertifizierte medizinische Hygienemasken. Den Schüler/innen in der obligatorischen Schulzeit (7.-9. Schuljahr) werden die Kosten für den Kauf der Masken Ende Schuljahr pauschal rückvergütet (Gutschrift bzw. Abzug auf der Schulrechnung).
- Gebrauchte Hygienemasken (und Taschentücher) sind fachgerecht in verschliessbaren Abfall-eimern (mit Deckel oder in einem Schulzimmerschrank platziert) zu entsorgen.
- Schüler/innen, welche das Mitführen von (genügend) Hygienemasken versäumen, werden aufgefordert, auf dem Sekretariat Ersatzmasken zu Fr. 1.- (Zweierpaket) zu beziehen.
- Schüler/innen, die vorsätzlich gegen die Maskentragepflicht verstossen, sind dem zuständigen Prorektorat zu melden und werden verwarnt. Im Wiederholungsfall werden die Eltern informiert.

Besondere Unterrichtsregelungen

- **Sportunterricht:** Der Sportunterricht findet regulär, sowohl in den Turnhallen als auch draussen im Freien ohne Hygienemasken statt. In den Garderoben hingegen gilt die Maskentragepflicht.
Auch Sportarten mit Körperkontakt sind erlaubt. Der Unterricht im Freien wird bevorzugt.
Die Turnhallen werden regelmässig gut gelüftet und die Sportgeräte desinfiziert.
Die Durchführung von Sporttagen ist erlaubt.
Der Kraftraum darf unter Einhaltung eines Schutzkonzepts genutzt werden.
- **Musikunterricht im Klassenverband/Chor/Orchester/Ensembles:** Singen und Musizieren ist in allen Klassen erlaubt.
Klassenübergreifende schulische Chor-, Orchester- und Ensembleproben sind erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- **Theater:** Klassenübergreifende Proben sind unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.
- **Hauswirtschaft:** Das praktische Arbeiten (Kochen) und gemeinsame Essen an der Schule sind erlaubt. Beim Kochen gilt die Maskentragepflicht und beim gemeinsamen Essen ist nach Möglichkeit auf einen Abstand von 1,5m zu achten.

Exkursionen, Schulreisen und Studienwochen

- Exkursionen, Schulreisen und Studienwochen sind unter Einhaltung eines Schutzkonzepts mit vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung erlaubt. Die Hygienemaske darf in Innenräumen nur zur Verpflegung, Körperhygiene und während dem Schlafen abgelegt werden. Draussen im Freien gilt keine Maskentragepflicht. Die Durchmischung von Klassen ist gering zu halten.

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) bzw. maximal 48 Stunden (Antigen-schnelltest) vor Schulveranstaltungen mit Übernachtung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.

Schüler/innen, die nicht teilnehmen können, besuchen an der Schule ein Alternativprogramm.

Allfällige Vorgaben anderer Kantone sind zu berücksichtigen. Auslandsaufenthalte sind nicht generell untersagt, müssen jedoch gemäss den geltenden Einreisebestimmungen des Ziellandes geplant werden und liegen in der Verantwortung der durchführenden Schule.

Anlässe

- **Veranstaltungen mit (externem) Publikum (z.B. Konzerte, Theater, Feiern):** Sofern Sitzpflicht gilt, sind Anlässe drinnen und draussen mit bis zu 1000 Personen möglich. Können sich die Besucher/innen frei bewegen, dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher/innen zugelassen werden. Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität belegt werden. Auftretende bzw. mitwirkende Personen dürfen nicht mitgezählt werden. Es ist eine klare Trennung zwischen Publikum und auftretenden bzw. mitwirkenden Personen vorzunehmen. Es gelten die Maskenpflicht ab 12 Jahren und die Abstandsregel. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten. Die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen ist möglich. In diesem Fall müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden inklusive Sitzplatznummer erfasst werden. Im Freien gelten die Terrassenregeln.
- **Elternabende:** Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstand- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt die Maskentragpflicht.

Mensanutzung

- Beim Betreten und Verlassen der Mensa gilt die Maskentragpflicht. Sobald man am Tisch sitzt, kann die Maske zum Essen abgelegt werden.
- An einem Mensatisch dürfen max. 2 Personen Platz nehmen. Es hat pro Tischseite immer ein Platz frei zu bleiben. Die Stühle sind vom Hausdienst entsprechend angeordnet und dürfen nicht verschoben werden.
- Die Tische in der Mensa, in deren Vorraum und auf der Terrasse sind klassenweise zu belegen. Die Durchmischung von Schüler/innen verschiedener Klassen ist zu vermeiden.
- Es gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers SV Services.

Vorgehen bei Symptomen / Erkrankungen

- Wer [Krankheitssymptome](#) einer COVID-19 aufweist, bleibt zuhause, wendet sich an den Arzt und befolgt die ärztlichen Weisungen. Lehrpersonen können Schüler/innen mit Symptomen einer COVID-19 nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren Kontakte zuhause.
- Schüler/innen und Mitarbeitende, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, müssen unverzüglich das zuständige Schulleitungsmitglied informieren. Die Schulleitung kann Schüler/innen und Mitarbeitende bei Verdacht auf eine Ansteckung als vorsorgliche Massnahme vom Präsenzunterricht bzw. der Arbeit an der Schule dispensieren, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt. Die Gesundheitsbehörden legen fest, ob eine Person sich in Quarantäne begeben muss, wobei berücksichtigt wird, wer geimpft oder genesen ist.

Enger Kontakt heisst, dass man zu einer infizierten Person länger als 15 Minuten in weniger als 1,5 m Distanz ohne Schutz (z.B. Hygienemaske oder Trennwand) Kontakt hatte.

- Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeitende, welche positiv auf das Coronavirus getestet werden, informieren unverzüglich das zuständige Schulleitungsmitglied und begeben sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollen. Die Gesundheitsbehörden lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitung kann als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause bzw. in den Fernunterricht schicken, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt.

Kommunikation

- Die Schulleitung informiert Schüler/innen und ihre Eltern über allfällige schulorganisatorische Änderungen z.B. im Fall einer Verschärfung der epidemischen Lage oder beim Auftreten von Covid-Fällen an der Schule grundsätzlich per Mail via sluz-Mailadressen der Schüler/innen und auf der Homepage. Die Schüler/innen sind daher aufgefordert, ihr sluz-Mail täglich mind. 1-2mal zu kontrollieren.
- Schriftliche Informationen per Postversand werden im Bedarfsfall zusätzlich verschickt.

Die Schulleitung
Luzern, 27. August 2021